

49. Kann die Berichtigung eines im Laufe des Zwangsverwaltungsverfahrens gegen die Zwangsverwaltungs-
 masse entstandenen Anspruches bei der Kaufgelder-
 verteilung vor den Forderungen der Hypotheken-
 gläubiger verlangt werden, wenn die zur Deckung des Anspruches
 gesetzlich bestimmten Einkünfte des Grundstückes nach Erteilung des
 Zuschlages bei der Zwangsversteigerung aus der Zwangsverwaltungs-
 masse an die Versteigerungsmasse abgeführt sind?

Preuß. Gesetz vom 13. Juli 1883 §. 150 Abs. 2.

V. Civilsenat. Ur. v. 23. November 1889 i. S. Norddeutsche Hagel-
 Versicherungsgesellschaft zu Berlin (kl.) w. National-Hypothekencredit-
 gesellschaft zu Stettin (Bekl.). Rep. V. 195/89.

I. Landgericht Posen.

II. Oberlandesgericht daselbst.

Die aufgeworfene Frage ist bejaht.

Aus den Gründen:

„Es liegt folgender Sachverhalt vor:

Die Klägerin ist eine Gesellschaft auf Gegenseitigkeit. Sie hat
 den Zweck, ihre Mitglieder gegen den durch Hagelschlag an Feld-
 früchten erlittenen Schaden zu versichern. Durch Erlaß vom 2. Juli
 1880 sind ihr die Rechte einer juristischen Person verliehen. Nach
 §. 85 ihres Statutes unterliegt sie einer daselbst näher bestimmten
 staatlichen Oberaufsicht.

Am 8. Mai 1888 hat der damalige Eigentümer des Rittergutes
 Bismarckhöhe — Albin A. — seine Feldfrüchte in Höhe von 118 060 *M*
 bei der Klägerin versichert. Die von ihm zu zahlende Vorprämie
 betrug 965,20 *M*. Dieser Betrag wurde dem A. gegen Ausstellung
 eines Wechsels bis zum 1. Dezember 1888 gestundet und ist bisher
 nicht bezahlt. Nach Angabe der Klägerin ist die Versicherung, weil

eine Kündigung nicht erfolgte, in Kraft geblieben. Es beansprucht deshalb die Klägerin auch die Prämie für das Jahr 1889 mit 842,50 *M.*

Das Rittergut Bismarckhöhe wurde während der Besitzzeit des A. zur Zwangsversteigerung gestellt. Im Kaufgelberbelegungsstermine am 17. November 1888 liquidierte Klägerin ihren Anspruch aus dem Versicherungsvertrage mit Einschluß der Vertretungskosten in Höhe von 1824,50 *M.* und verlangte auf Grund des §. 28 des Gesetzes vom 13. Juli 1883 vorzugsweise Befriedigung aus den Kaufgeldern. Dem widersprach die Beklagte als ausfallende Gläubigerin. Es wurde deshalb der liquidierte Betrag zu einer Streitmasse genommen und hinterlegt. Im gegenwärtigen Prozesse streiten die Parteien darüber, wem von ihnen das bessere Recht auf die hinterlegte Summe zusteht. Es hat jeder Teil den Antrag gestellt, den Widerspruch des Gegners gegen die Auszahlung an ihn für unbegründet zu erklären.

Der erste Richter hat das in erster Instanz allein auf §. 28 des Gesetzes vom 13. Juli 1883 gestützte Recht der Klägerin anerkannt, der zweite Richter dagegen dieses Klagefundament verworfen. Letztere Entscheidung steht im Einklange mit den Ausführungen des Reichsgerichtes in dem Urteile vom 13. Februar 1889.

Vgl. Entsch. des R.G.'s in Civils. Bd. 23 S. 236.

Das Reichsgericht hat angenommen, daß unter den im §. 28 a. a. D. erwähnten „Vereinen behufs gemeinschaftlicher Übertragung der durch Brand, Hagelschlag oder Viehsterben entstandenen Schäden“ Privatversicherungsgesellschaften auf Gegenseitigkeit nicht zu verstehen sind. Von dieser Entscheidung abzugehen, bieten die Ausführungen der Klägerin zur Begründung ihrer Revision keinen Anlaß. Dieselben betreffen im wesentlichen solche Bedenken, welche das Reichsgericht bei Erlass seines Urteiles bereits in Betracht gezogen und als nicht maßgebend verworfen hat. Es kann dieserhalb auf die Begründung des reichsgerichtlichen Urteiles verwiesen werden. Wenn die Klägerin weiter auf die Vorschrift des §. 30 des Eigentumserwerbsgesetzes vom 5. Mai 1872, wonach Versicherungsgelder für Früchte, zu welchen auch Versicherungsgelder für Hagelschäden gehören, für die Hypothek haften sollen, hinweist und daraus folgert, daß auch die Beiträge behufs Erlangung der Versicherungsgelder im Falle der Zwangsversteigerung als auf dem Grundstücke haftend erklärt seien, so läßt sich dieser Ansicht nicht beistimmen. An sich beruhen die gegenseitigen

Ansprüche zwischen dem Versicherer und dem Versicherten auf dem Versicherungsvertrage, begründen also nur obligatorische Rechte. Deshalb haben auch für früheres preussisches Recht das Obertribunal, vgl. die Nachweisungen in Turnau, Grundbuchordnung; §. 30 des Eigentumserwerbsgesetzes Nr. VIII³ 4. Aufl. Bd. 1 S. 749—750, und für gemeines Recht noch jetzt das Reichsgericht,

vgl. Entsch. des R.G.'s in Civilf. Bd. 12 S. 169, angenommen, daß Versicherungsgelder dem Rechte des Hypothekengläubigers nicht unterliegen. In diesem Rechtszustande ist durch §. 30 des Eigentumserwerbsgesetzes insofern eine Änderung eingetreten, als die Leistung des Versicherers für das eingetragene Kapital nebst Zinsen und Kosten haftet. Hieraus läßt sich jedoch nicht folgern, daß auch dem Ansprüche des Versicherers auf seine vertragsmäßige Forderung (Zahlung der Prämie) ein dingliches Recht an dem Grundstück beigelegt werden sollte. Hätte der Gesetzgeber eine derartige Ausdehnung der vom allgemeinen Rechte abweichenden Vorschrift über die Haftung der Versicherungsgelder für die Hypothek beabsichtigt, so ist anzunehmen, daß er dies ausdrücklich bestimmt haben würde.

Im Laufe der zweiten Instanz hat die Klägerin ein weiteres Fundament für ihren Anspruch geltend gemacht. Unstreitig ist in der zweiten Hälfte des Monats Mai 1888 die Zwangsverwaltung des Rittergutes Bismarckhöhe eingeleitet. Die Klägerin behauptet unter Beweisanztritt, daß der Zwangsverwalter H. mit Genehmigung des Vollstreckungsgerichtes in den von U. am 8. Mai 1888 abgeschlossenen Versicherungsvertrag eingetreten sei und die Zahlung der Prämie versprochen habe. Die Zahlung sei nur unterblieben, weil das Vollstreckungsgericht die Ansicht gehabt habe, es könne sie — Klägerin — ihre Befriedigung aus der Kaufgeldermasse fordern. Sie behauptet weiter, die während der Zwangsverwaltung gezogenen Einkünfte hätten den Betrag der ihr gebührenden Prämie weit überstiegen; der Zwangsverwalter habe das Gut mit einem Barbestande von 65,97 *M* und den bei der Ernte gewonnenen, mehr als 1824,20 *M* betragenden Getreidevorräten an die Beklagte übergeben. Sie leitet auch hieraus eine Erfazpflicht der Beklagten her.

Ein Widerspruch gegen die Zulassung dieses Klagegrundes ist seitens der Beklagten nicht erhoben. Der Berufungsrichter hat ihn geprüft und aus materiellen Gründen verworfen. Es muß deshalb

angenommen werden, der Berufungsrichter sei davon ausgegangen, daß die neuen Ausführungen der Klägerin keine Klageänderung enthalten. Diese Entscheidung ist nach §. 242 C.P.D. für die jetzige Instanz bindend. Die Verwerfung des Anspruches rechtfertigt der Berufungsrichter durch die Erwägung, daß er nur einen persönlichen Anspruch gegen die Beklagte darstelle, und deshalb gegen die Kaufgeldermaße nicht geltend gemacht werden könne.

Dieser vom Berufungsrichter ausgesprochene Rechtsgrundsatz, daß das Kaufgeld für ein versteigertes Grundstück zur Befriedigung der Realgläubiger und nicht zur Bezahlung persönlicher Ansprüche gegen den Realgläubiger oder den betreibenden Gläubiger dient, ist zwar als richtig anzuerkennen. Der Berufungsrichter irrt jedoch in der Annahme, daß es sich hier um eine persönliche Forderung der Klägerin gegen die Beklagte handle.

Geht man davon aus, daß die Behauptung der Klägerin, der Zwangsverwalter sei in der näher gedachten Weise dem Versicherungsvertrage beigetreten, wahr ist, so würde der Zwangsverwalter damit eine Verbindlichkeit begründet haben, welche zu den Kosten und Auslagen der Zwangsverwaltung gehört. Seine Befugnis, Versicherungsverträge in betreff der Früchte des Grundstückes abzuschließen, läßt sich nicht füglich bezweifeln (§§. 140. 144 des Gesetzes vom 13. Juli 1883), am wenigsten, wenn das Vollstreckungsgericht, wie Klägerin ebenfalls behauptet, diese Maßregel gebilligt hat. Gemäß §. 148 des Gesetzes vom 13. Juli 1883 werden die Kosten und Auslagen der Zwangsverwaltung aus den erzielten Einkünften des Grundstückes vorweg bestritten. Daraus folgt, daß der Gläubiger, welchem eine derartige Forderung für Kosten oder Auslagen zusteht, als Gläubiger der Zwangsverwaltungsmaße das Recht besitzt, Befriedigung aus den vom Gesetze hierzu bestimmten Objekten — den Einkünften — zu verlangen. Wenn also, wie hier behauptet ist, Einkünfte erzielt waren, welche zur Deckung der Versicherungsprämie ausreichten, so würde die Klägerin während der Dauer der Zwangsverwaltung befugt gewesen sein, aus diesen ihre Bezahlung zu suchen. Dieses ihr Recht wurde ihr weiter aber auch nicht dadurch entzogen, daß die angeblich vorhandenen Einkünfte nicht der gesetzlichen Bestimmung gemäß (§. 148 a. a. D.) verwendet, sondern nach Erteilung des Zuschlages zu der im Versteigerungsverfahren zu verteilenden Masse abgeführt

wurden. Das Zwangsvollstreckungsgesetz sagt vielmehr im §. 150 Abs. 2 ausdrücklich:

„Die Rechte der einzelnen Gläubiger (nämlich des Zwangsverwaltungsverfahrens) auf diese Einkünfte sind bei der Verteilung im Versteigerungsverfahren zu berücksichtigen.“

Dazu bemerken die Motive des Gesetzes (S. 62):

„Die noch nicht verteilten Einkünfte sind alsdann zweckmäßig in dem Verteilungsverfahren der Zwangsversteigerung mit zu verteilen (§. 420 der Konkursordnung vom Jahre 1855). Es liegt jedoch kein Grund vor, diese Verteilung anders auszuführen, als wenn sie in der fortgesetzten Zwangsverwaltung stattgefunden hätte.“

Hiernach ist die genügend zum Ausdruck gebrachte Absicht des Gesetzgebers dahin gegangen, daß nach Erteilung des Zuschlages nicht zwei gesonderte Zwangsverfahren nebeneinander fortbestehen, sondern daß das Zwangsverwaltungs- in das Zwangsversteigerungsverfahren übergehen sollte. Dabei ist jedoch bestimmt, daß die Rechte der Gläubiger des Zwangsverwaltungsverfahrens auf die Einkünfte im Zwangsversteigerungsverfahren berücksichtigt werden müssen. — Mit dieser Auslegung des Gesetzes stimmt auch die Litteratur überein. Zutreffend sagen Kech und Fischer:

Materiell wird in der Art der Verteilung dieses Bestandes nichts geändert. Nur ein etwaiger Überschuß kann als eine Erhöhung des Kaufgeldes behandelt und demgemäß verteilt werden.

(Kommentar zum Gesetze vom 13. Juli 1883 §. 150 Nr. 2. Ähnlich Fädel und Knorr in ihren Kommentaren zu §. 150; ferner Peiser, Zwangsverwaltung §. 22 Nr. 1 a. E.)

Faßt man die Vorschrift des §. 150 Abs. 2 a. a. O. in diesem Sinne auf, so erscheint die Ansicht des Berufungsrichters, daß der Anspruch der Klägerin als persönliche Forderung gegen die Beklagte aufzufassen sei, nicht haltbar. Die Klägerin verfolgt vielmehr ein Recht, welches ihr früher als Gläubigerin der Zwangsverwaltung gegen die Zwangsverwaltungsmafse angeblich zustand, nunmehr gegen deren Rechtsnachfolgerin, die Zwangsversteigerungsmafse, und verlangt von dieser Befriedigung aus denjenigen vom Zwangsverwalter an sie abgeführten Gegenständen, welche nach den Vorschriften über die Zwangsverwaltung (§. 148 daselbst) für die Deckung ihrer — der Klägerin — Forderung hafteten. Dieser Anspruch muß nach §. 150

Abf. 2 a. a. D. an sich für zulässig und, sofern die tatsächlichen Voraussetzungen desselben vorliegen, auch für begründet erachtet werden. Dabei macht es keinen Unterschied, ob die Einkünfte vom Zwangsverwalter veräußert sind und deren Erlös zur Kaufgelder-
masse abgeliefert ist, oder ob sie sich bei Erteilung des Zuschlages noch in Natur auf dem Grundstücke befanden und, wie §. 150 a. a. D. sagt, als nicht verteilte Einkünfte zur Versteigerungsmasse abgeführt sind. Denn das Recht eines Gläubigers der Zwangsverwaltungs-
masse darf nicht von dem Belieben oder der Nachlässigkeit des Zwangs-
verwalters abhängig gemacht werden. Man muß vielmehr auch in
letzterem Falle annehmen, daß bei der Verteilung im Zwangsver-
steigerungsverfahren eine Verfügung über die noch in Natur vorhan-
denen Einkünfte zur Befriedigung eines Hypothekengläubigers (hier
der Beklagten) erst nach Berichtigung der durch die Zwangsverwaltung
begründeten Ansprüche erfolgen darf. — Die Frage, ob diese Grund-
sätze von der Haftung der Zwangsversteigerungsmasse für Schulden
der Zwangsverwaltungsmasse eine Änderung erleiden würden, wenn
das Grundstück mit den vom Zwangsverwalter gezogenen Einkünften
ausgeboten und zugeschlagen wird, der Ersteher also durch das Zu-
schlagsurteil das Eigentum an denselben erwirbt, insbesondere ob in
diesem Falle dem Gläubiger der Zwangsverwaltung der Anspruch auf
einen Teil des Kaufgeldes zusteht, kann hier unerörtert bleiben, weil
alle tatsächlichen Grundlagen für diese Eventualität fehlen.“ . . .